

Förderrichtlinien der Stadt Oberndorf a. N. zur Stärkung und Belebung der Ortskerne „Leben mittendrin!“

1. Zielsetzung / Präambel

Aufgrund der schlechten Bausubstanz vieler älterer Gebäude kommt es in zunehmendem Maße zu einer Entvölkerung der Ortskerne.

Dem will die Stadt Oberndorf a. N. mit verschiedenen Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Ortsstrukturen entgegen wirken, um deren Charakter zu bewahren, einem Wegbrechen sozialer Struktur wirksam zu begegnen und den Flächenverbrauch auf der "grünen Wiese" zu reduzieren.

Mit den Förderrichtlinien wird ein finanzieller Anreiz zum Abriss und Neubau von Wohngebäuden innerhalb der Ortskerne geschaffen.

Junge und alte Menschen sollen für das gemeinsame Wohnen und Leben im Ortskern angesprochen und begeistert werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

Die Stadt Oberndorf a. N. fördert entsprechend der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende Maßnahmen:

Abriss von Wohn- und/oder Ökonomiegebäuden und ortsbildgerechter Neubau von Wohnbebauung an grundsätzlich gleicher Stelle, die im Privateigentum stehen.

Ausschließlich gewerbliche Nutzungen werden nicht gefördert.

3. Art, Maß und Höhe der Förderung

Der Abriss von Wohn- und/oder Ökonomiegebäuden wird mit 25 Euro/m³ umbauter Raum, max. 20.000 Euro / Objekt, gefördert. Die Förderung wird als einmaliger, unverzinslicher und zweckgebundener Zuschuss ausgezahlt.

Der Antragsteller versichert mit der Antragstellung eine zielgerichtete und sachgemäße Verwendung der Fördermittel.

4. Förderkriterien

Der Abriss von Wohn- und/oder Ökonomiegebäuden, die auch dem Ortsbild abträglich sind, wird unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- Bei dem Objekt handelt es sich um ein Gebäude, das sich innerhalb des baurechtlichen Innenbereichs befindet.
- Das Objekt steht leer.
- Das vorgesehene Abrissobjekt sollte mindestens 400 cbm umbauten Raum aufweisen.
- Das neue Bauvorhaben muss sich in die Umgebungsbebauung einfügen.
- Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.
- Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden dabei als ein Grundstücksbestand gewertet.

5. Antrag und Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist beim Bauverwaltungsamt der Stadtverwaltung zu stellen.

Mit der Maßnahme darf erst nach der Mittelbewilligung begonnen werden. Die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bei vorzeitigem Abbruch ist nach Absprache mit der Stadt Oberndorf a.N. möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung die nach dem Bewilligungsbescheid geforderten Unterlagen vorzulegen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Höhe von 50% bei erfolgtem Abbruch und in Höhe von 50% bei Fertigstellung des Rohbaus. Die Auszahlung der Förderung erfolgt mit dem Nachweis des Abschlusses der Arbeiten, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zuschuss wird nur dann in voller Höhe ausbezahlt, wenn auch Abbruchkosten in nachgewiesener Höhe angefallen sind. Die Abbruchkosten sind durch Vorlage entsprechender Rechnungen zu belegen.

Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Abnahmen durch den Zuwendungsgeber ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abnahmen. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Zustimmungen, usw.

Die zur Förderung bewilligten Abriss- und Neubaumaßnahmen müssen spätestens 2 Jahre nach Bewilligung der Mittel abgerechnet bzw. vollzogen sein. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO in analoger Anwendung soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Der Zuschuss wird als verlorener Zuschuss gewährt, er ist nicht an Dritte abtretbar. Der Bescheid ergeht jedoch unter Widerrufs-/Nachprüfungsvorbehalt. Eine Reduzierung des Zuschusses bei Nichteinhaltung des Förderzwecks ist somit nachträglich unter Anwendung des öffentlich-rechtlichen Verwaltungsrechts möglich, insbesondere wenn die Abrechnung bzw. Vollzug der Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren ab Förderzusage erfolgt ist.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht alsbald (innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten) nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wird.

Die Bewilligung kann ferner widerrufen werden, wenn dem Inhalt dieser Richtlinie zuwider gehandelt wird bzw. die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Änderungen sind vorher mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

6. Sonstiges

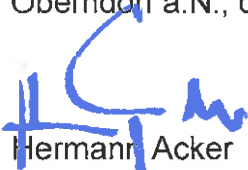
Der Zuschussempfänger ist zur verzinnten Rückzahlung (entsprechend der Festsetzung von Stundungszinsen nach der Abgabenordnung) ab dem Tag der Auszahlung bis zur vollständigen Rückzahlung verpflichtet, wenn er die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt hat.

Über Abweichungen von den vorstehenden Regelungen entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie gilt ab dem 01.04.2018.

Oberndorf a.N., den 20.03.2018



Hermann Acker
Bürgermeister